



**Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 13769 (V) vom 05.03.2019
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 29.03.2019**

Von Amts wegen:

Verfahrensbeteiligte:

evtl. Nachfolger:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 05.03.2019
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Kunst:

**Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:**

einstimmig beschlossen:

Das Buch
**„Naschkatze - Urlaubsvergnügen
voller Lust“**

wird folgeindiziert
und in **Teil A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Das Buch „**Naschkatze – Urlaubsvergnügen voller Lust**“ wurde mit Entscheidung Nr. 4618 (V) vom 20.04.1994, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30.04.1994, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Das Buch umfasst zwei abgeschlossene Romane von 136 bzw. 115 Seiten Umfang. Auf dem Buchumschlag wird der Kaufpreis mit 10,- DM ausgewiesen.

Der Inhalt des ersten Romans „Naschkatze“ von Angie Doll lässt sich wie folgt beschreiben: Hauptprotagonistin des Romans ist die 35jährige Maria. Diese zeigt sich auf den ersten Seiten der permanenten sexuellen Ansprüche ihres Ehegatten, insbesondere der „Vierer-Sessionen“, mit einem befreundeten Ehepaar, überdrüssig. Wenige Seiten später kann ihr Mann sie nicht nur zu dem erneuten Besuch einer sogenannten Swinger-Party, sondern vielmehr ebenso dazu animieren, mit der Hausherrin in 69-er Manier zu verkehren. Zunächst zuschauend zur Masturbation angeregt, bemächtigen sich die Männer der beiden Frauen. Der im Folgenden parallel stattfindende Geschlechtsverkehr vollzieht sich unter variantenreichen Positionswechseln.

Ihren Mann zu geschäftlichen Unterredungen in einen Nachtclub begleitend, trifft Maria auf den jungen Ralf. Als dieser sie zum Tanzen auffordert, ruft dieses zunächst ihr Erstaunen hervor, doch wird sie, „ihren Unterleib an dem des jungen Mannes reibend“, von „plötzlicher Erregung“ und „versengender lodernder Hitze“ ergriffen. Die Bitte des Jungen um ein Wiedersehen weist sie zunächst brüsk zurück, dennoch versetzt sie dieser kurzzeitige Kontakt augenscheinlich erstmals in die Lage, sich den sexuellen Ansinnen ihres Gatten zumindest teilweise zu widersetzen. Dieser muss sich, nach Hause zurückgekehrt, mit einer manuellen Stimulation, begnügen.

Eine geschäftlich bedingte Abwesenheit ihres Mannes nutzt Maria zu einem erneuten Besuch in dem Nachtclub. Dort trifft sie, wie erhofft, den jungen Ralf, der ihr nicht nur seine Liebe gesteht, sie vielmehr durch „bohrende Blicke“ derart erregt, dass sie einer Fortsetzung des Abends in ihrer Wohnung zustimmt. Eindeutige Annäherungen Marias veranlassen den offensichtlich unerfahrenen Ralf zur Masturbation; Maria wiederum dazu, diese durch „Fellation“ zu unterbinden. Nachdem man ausgiebig koitiert, zwischendurch wenige nicht sexualbezogene Sätze geäußert hat, bittet Maria Ralf vor ihr zu masturbieren.

Kapitel VI konfrontiert den Leser mit der 17jährigen Tochter Marias. Von dieser hatte man auf den vorangegangenen Seiten lediglich kurz erfahren, dass sie in einem Internat untergebracht sei. Karin hat dem Internat, ohne das Wissen ihrer Mutter, den Rücken gekehrt und befindet sich mit ihrer offensichtlich jüngeren Freundin Anni auf dem Weg in ihre Vaterstadt Frankfurt. Dort finden sie in der Wohngemeinschaft alter Bekannter Unterschlupf. Zur Ruhe gebettet wird Karin, durch ein ungezwungen im gleichen Raume koitierendes Paar, zum lesbischen Cunnilingus an Anni, animiert. Ein weiterer männlicher Bewohner („Conny“) versucht diese Situation zu nutzen. Er nähert sich Karin von hinten, mit der lapidaren Bemerkung „Lass mich rein! Ich fick dich! Komm!“. Karin wehrt sich zunächst und erwidert: „Das war nicht abgemacht“. Conny lässt sich jedoch nicht abhalten und es kommt unmittelbar darauf zum Geschlechtsverkehr zwischen den beiden.

Maria besucht mit Ralf dessen Stammkneipe und trifft dort auf dessen Freunde, die sich gleichzeitig als jene, der Tochter unterschlupfgewährende Personen erweisen. Während Maria sofort als „Mutter“ identifiziert wird, weckt der Bericht der Tischkumpanen von zwei jungen

Ausreißerinnen zunächst nur einen vagen Verdacht der Frau. Sie bittet dennoch Ralf, besagte Wohnung aufzusuchen, und die Identität der Ausreißerinnen zu klären. Im Hotelzimmer oberhalb der Stammkneipe geht Maria zur sofortigen manuellen Stimulation Ralfs über, diesen zugleich in einen ausführlich wiedergegebenen verbal-erotischen Dialog verwickelnd. Es folgen seitenlange Beschreibungen wechselseitiger Fellatio bzw. Cunnilingus und variantenreicher koitaler Interaktionen.

Als Ralf, der Bitte Marias folgend, die Wohngemeinschaft der Kumpanen aufsucht, ist Karin zunächst nicht anwesend. In der Planung eines Banküberfalles begriffen, fällt es den Wohngemeinschafts-Insassen nicht schwer, den mittellosen Ralf zur Teilhabe an diesem zu überreden. Der eigentliche Anlass des Besuches, nämlich Karin, ist von Ralf sogleich derart angehtan, dass sie ihn zunächst zu einem gemeinsamen Besuch in einer Weinkneipe überredet; ihn dann kurz darauf bittet, ihr als Freund und Geliebter bei der Rückkehr zu den Eltern beizustehen. Ralf gesteht ihr die Liebe zu der Mutter, erntet jedoch, statt Verständnis, kalte Verachtung, die in der hysterischen Flucht des Mädchens gipfelt.

Die kurze Abwesenheit des Gattens nutzend, sucht Ralf Maria in ihrer Wohnung auf, um ihr vom Fund der verlorenen Tochter zu berichten. Diese Mitteilung versetzt Maria in eine derartige sexuelle Erregung, dass sie zur sofortigen manuellen Stimulation Ralfs übergeht, diesen animierend gleiches zu tun. Zum Ende der Szene verlässt Ralf die Wohnung, für Maria unerklärlich, abrupt und panikartig.

Ursache ist das Näherrücken des verabredeten Bankraub-Termins, das Ralf offensichtlich seelisch und nervlich nicht verkraftet. Als er die Bank dennoch zum vereinbarten Zeitpunkt betritt, allerdings um die Freunde an der Ausübung ihrer Tat zu hindern, ist diese bereits von Polizisten umstellt. Denn Karin hatte die Ablehnung des Umworbenen, durch einen anonymen Tipp an entsprechender Stelle, quittiert. Conny, einer der wider Absprache bewaffneten, potentiellen Bankräuber, zieht seine Pistole und nimmt dabei offensichtlich eine Verletzung des im Schussfeld stehenden Ralfs billigend in Kauf. Dieser bricht, von einer Kugel in die Brust getroffen, zusammen.

Maria wird durch ein Krankenhaus über den lebensbedrohlichen Zustand Ralfs informiert. Dort eintreffend findet sie Karin am Kranken- bzw. Totenbette sitzend. Es folgt eine Versöhnung von Mutter und Tochter, die der sterbende Ralf zustimmend beobachten darf, inzwischen zur Nebensächlichkeit degradiert.

Gegenstand des zweiten Romans „Bella Figura!“ des Autors Enzo Bibbione ist die sexuelle Initiation eines jungen Amerikaners, welche sich während einer beruflich bedingten Abordnung nach Taiwan vollzieht. Der Initialzündler hierfür ist zunächst die Stewardess eines Linienflugzeuges, die den Reisenden öffentlich, lediglich unter einer Wolldecke verborgen, zu gegenseitigen Masturbation animiert. Ein sich anschließender Cunnilingus, sowie die später folgenden variantenreichen sexuellen Interaktionen erfahren seitenlange Beschreibung. Mit spärlichen Finanzen ausgestattet, ist der Dienstreisende zunächst auf „Handarbeit“ angewiesen. In einem asiatischen Bordell vermag ihn selbst der öffentlich Verkehr, den ein alter Kollege mit einer Prostituierten vollführt, zunächst nicht zum Bleiben zu animieren. Noch am selben Abend kehrt er jedoch in das Bordell zurück, wo er mit einer jungen Chinesin Cunnilingus, Fellatio und koitale Interaktionen in wechselnder Abfolge praktiziert. Über genauere Umstände dieser Begegnung wird der Leser über 13 Seiten hinweg in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt für unmittelbar aufeinanderfolgende Sexualkontakte mit weiteren Asiatinnen. Der Roman endet wie er begonnen hat: In der ersten Klasse Kabine eines Linienflugzeuges mit Kurs Taiwan/USA. Mit derselben Stewardess koitierend beschließt der Protagonist: Dass,

„wenn es für ihn überhaupt eine Zukunft geben könnte – dann mit der wilden, geilen Stewardess Helga!“.

Die Indizierung wurde damit begründet, dass die Voraussetzungen der Pornographie von beiden Romanen eindeutig erfüllt würden. Sie zielten offensichtlich vorrangig darauf ab, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung variantenreicher hetero- sowie homosexueller Interaktionen sexuell zu stimulieren. Die beschriebenen Personen besäßen keinerlei Persönlichkeitsprofil, sondern einzig sexuellen Objektcharakter.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG nach Ablauf von 25 Jahren im April 2019 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Indizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Buches Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben das Buch gesichtet und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Buch **„Naschkatze – Urlaubsvergnügen voller Lust“** hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung abweicht. Eine sozialetisch (sexualetisch) desorientierende Wirkung auf Kinder und Jugendliche ist bei Schilderungen, die eine Verknüpfung von Sex und Gewalt zum Thema haben, dann zu befürchten, wenn der Medieninhalt Jugendlichen den Eindruck vermittelt, Gewaltanwendung sei grundsätzlich – auch ohne Zustimmung der/des

jeweiligen Partnerin/Partners – zulässig, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Derartige Schilderungen sind geeignet, Gewalttendenzen bei Minderjährigen zu fördern und widersprechen dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Achtung der körperlichen Unversehrtheit anderer Menschen. Als sozialetisch desorientierend sind auch solche Darstellungen zu bewerten, die mit einer besonderen Erniedrigung oder Entwürdigung einer Person einhergehen oder die eine besonders intensive Gewalteinwirkung schildern. Die desorientierende Wirkung solcher Schilderungen kann die etwaige Einwilligung der die Erniedrigung/Entwürdigung/Gwalteinwirkung erleidenden Person nicht aufheben.

Nach Auffassung des Gremiums ist das verfahrensgegenständliche Buch unsittlich im Sinne von § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG. Dies wird bei Betrachtung der letzten Szene von Kapitel VI (S. 78 f.) besonders deutlich. Dort wird beschrieben, wie ein männlicher Akteur („Conny“) gegen den Willen von Karin den Geschlechtsverkehr zwischen den beiden erzwingt. Zwar wird der Widerstand von Karin nur angedeutet, jedoch ist ihr fehlendes Einverständnis zum Vorgehen Connys in den Worten „Das war nicht abgemacht“ (S. 78) deutlich zu erkennen. Die Schilderung des ausgeübten körperlichen Zwangs wird dabei in keiner Weise kritisch aufgearbeitet, kommentiert oder auf andere Weise in Frage gestellt. Das gewaltsame Vorgehen wird vielmehr in ein positives Licht gerückt, indem das Kapitel mit der Schilderung schließt, dass Karin – offenbar sexuell befriedigt – „schluchzend über dem nackten Leib ihrer Freundin zusammensank...“ (S. 79). Auf diese Weise vermittelt die geschilderte Szene den Eindruck, es sei zulässig, sexuelle Begierden und Bedürfnisse auch ohne oder sogar gegen den Willen des/der jeweiligen Partners/Partnerin durchzusetzen. Zwar werden keine Gewaltanwendungen extremer Art geschildert, gerade aber die positive Konnotation, die dem Verhalten von Conny gegeben werden soll, ist geeignet, auf diesem Gebiet unerfahrene Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, welche sexuelle Gewalt relativieren und rechtfertigen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formsprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht

Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit. (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189)

Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher formalen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind.“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.)

Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt. So kann beispielsweise auch die Verwendung einer Vulgärsprache als Stilmittel angesehen werden. Auch das verfahrensgegenständliche Buch fällt entsprechend zunächst in den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Da Kunst mithin ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes. Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Bedeutung, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfasst. Die Kunstfreiheit kann umso eher Vorrang beanspruchen, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind (vgl. BVerfGE 30, 173; 195). Die Prüfung, ob jugendgefährdende Passagen eines Werkes nicht oder nur lose in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, erfordert demnach eine werkgerechte Interpretation. Nach der Auffassung des Gremiums hat keines der beiden verfahrensgegenständlichen Bücher einen besonderen künstlerischen Wert. Zwar werden jeweils auch zwischenmenschliche Beziehungen in der Form einer Gesamthandlung präsentiert. Diese Handlung ist jedoch

als schlicht zu bewerten und scheint nur der nötige Rahmen für die Darstellung der verschiedenen sexuellen Zusammenkünfte zu sein. Ein darüber hinausgehender künstlerischer Anspruch geht aus den Büchern nicht hervor, so dass das Gremium den Kunstgehalt der verfahrensgegenständlichen Bücher als eher gering einstuft.

Demgegenüber ist auf Seiten des Jugendschutzes die von dem Medium ausgehende Jugendgefährdung insbesondere aufgrund der Schilderung von Gewalt als legitimes Mittel, um sexuelle Befriedigung zu ermöglichen, als erheblich anzusehen. Derartige Aussagen sprechen erkennbar Kinder und Jugendliche häufig an; sie führen insoweit besonders leicht zur ethischen Begriffsverwirrung, die das Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik stören und gefährden. Das Gremium ist daher zu der Auffassung gelangt, dass die Aspekte des Jugendschutzes vorliegend überwiegen.

Anhaltspunkte für die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegen nicht vor.

Der Inhalt der MC ist jugendgefährdend, verletzt jedoch nach Einschätzung des Gremiums keine der in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannten Strafnormen und war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen. Insbesondere ist der Tatbestand des § 184c StGB nicht erfüllt, da das verfahrensgegenständliche Buch nicht als pornographisch im Sinne dieser Vorschrift zu bewerten ist. Als pornographisch ist grundsätzlich eine Darstellung anzusehen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher bzw. vergrößernder Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist, sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet (Schönke/Schröder-Eisele, StGB, § 184 Rn. 8). Im Rahmen des Tatbestandes von § 184c StGB ist zu berücksichtigen, dass – wie bei § 184b StGB – eine „vergrößernd-reißenische“ Darstellung für die Annahme einer jugendpornographischen Darstellung nicht erforderlich ist (vgl. BGH, NJW 2014, S. 1829 ff., Rn. 48 ff.). Auch unter Berücksichtigung dieser begrifflichen Einschränkung wird die Schwelle zur (jugend-) pornographischen Darstellung in dem verfahrensgegenständlichen Buch nicht überschritten. Zwar legt das Buch offensichtlich einen Schwerpunkt auf die Darstellung sexueller Vorgänge zwischen den verschiedenen Akteuren. Dies geschieht jedoch nicht unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge. Vielmehr werden die einzelnen sexuellen Begegnungen in eine – wenn auch schlichte – Handlung eingebettet, welche auch die Motivationen und Gedankengänge der beteiligten Personen beleuchtet.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 JuschG – Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder

- überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; § 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.